

Stadt Gadebusch
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Gadebusch für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Gadebusch hat am 07.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ beschlossen. Der Geltungsbereich liegt östlich der Ortslage Wakenstädt und der B 104 südlich der Stadt Gadebusch.

Folgende Flurstücke wurden zur Sicherung der Bauleitplanung mit Beschluss der Stadtvertretung vom 07.02.2017 (Bekanntmachung vom 22.03.2017) mit einer Veränderungssperre belegt:

Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35,36/10,36/11,47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1 und 73/1.

Der von der Stadtvertretung Gadebusch auf der Sitzung am 18.09.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte **Vorentwurf** des Bebauungsplanes Nr. 36 Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ liegt einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Gadebusch, Am Markt 1, in 19205 Gadebusch vom

09.10.2017 bis 10.11.2017

zu den Dienststunden

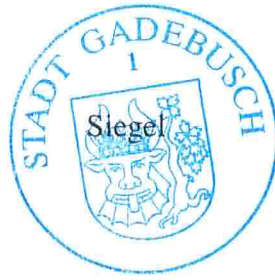
Montag	9.00 – 12.30 Uhr	und	13.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.30 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr		
Donnerstag	9.00 - 12.30 Uhr	und	13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist beim Amt Gadebusch, Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 gemäß Vorentwurf umfasst nur Teilflächen des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses.

Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gadebusch den 21.09.2017





Stadt Gadebusch
der Bürgermeister

Verfahrensvermerk: Diese Bekanntmachung wird am 22.09.2017 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht

Gadebusch, den 22.09.2017




Howest
der Bürgermeister